

Der NÖ Landtag hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1a Z. 1 wird nach dem 2. Aufzählungspunkt folgender weiterer Aufzählungspunkt eingefügt:
„^o nicht konstruktiv bedingte, nachträglich an bestehende Außenwände ab dem 1. Jänner 2009 angebrachte Wärmeschutzverkleidungen,“
2. Im § 1a Z. 6 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Nicht konstruktiv bedingte, nachträglich an bestehende Außenwände ab dem 1. Jänner 2009 angebrachte Wärmeschutzverkleidungen bleiben unberücksichtigt.“

Artikel II

Rechtskräftige Kanalbenützungsgebührenbescheide und Ergänzungsabgabenbescheide zur Kanaleinmündungsabgabe, die auch nachträgliche, nach dem 1. Jänner 2009 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes angebrachte Wärmeschutzverkleidungen im Sinn des Artikel I betreffen, sind auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden kann, abzuändern.